

Verordnungsblatt für die Gemeinde Haiming

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 12. Dezember 2025

5. Kanalbenutzungsgebührenverordnung

5. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Haiming vom 11. Dezember 2025 über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Kanalbenutzungsgebühren

(1) Die Gemeinde Haiming erhebt Kanalbenutzungsgebühren als Anschlussgebühr und als laufende Gebühr.

(2) Im Fall der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B. die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

(1) Die Anschlussgebühr für Objekte, die zum überwiegenden Teil als Wohnobjekte genutzt werden, bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Die Anschlussgebühr für Objekte, die zum überwiegenden Teil als Betriebsobjekte genutzt werden, bemisst sich im Fall eines Neubaus nach dem Bauplatz; der Bauplatz ist jeweils nach § 2 Abs. 1 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, zu ermitteln. Wird der Bauplatz nach der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr vergrößert, so ist der Bauplatzanteil für jene Fläche, um die der Bauplatz vergrößert wird, in Anrechnung zu bringen. Wird der Bauplatz nach der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr verkleinert, so ist, sofern der abgetretene Grundstücksanteil dauerhaft einer Verwendung zugeführt wird, die dem neuerlichen Entstehen eines Abgabenspruchs entgegensteht, auf Antrag des Abgabenschuldners der Betrag, der dem Bauplatzanteil für die Fläche des Trennstücks entspricht, zurückzuzahlen. Andernfalls ist die Fläche des Trennstücks bei einem neuerlichen entstehenden Abgabenspruch nicht zu berücksichtigen.

(3) Der Rückzahlungsanspruch nach Abs. 2 entsteht mit der grundbücherlichen Durchführung der betreffenden Grundstücksänderung. Die Höhe des Rückzahlungsanspruchs vermindert sich mit jedem vollen Jahr nach der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr um 20 v.H. des ursprünglichen Betrages. Hat sich zwischen der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr und dem Entstehen des Rückzahlungsanspruches der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlaubliche Index um mehr als 5 v.H. geändert, so ist diese Änderung zu berücksichtigen. Anträge auf Rückzahlung können bis zum Ablauf des dem Entstehen des Rückzahlungsanspruches fünftfolgenden Kalenderjahres gestellt werden.

(4) Nicht zu berücksichtigen sind die nachfolgend angeführten Gebäude und Gebäudeteile, sofern sie über keinen eigenen Wasseranschluss oder Kanalanschluss verfügen:

a) Gebäude und Gebäudeteile von landwirtschaftlichen Betrieben, die nicht an das Kanalnetz angeschlossen werden können bzw. dürfen,

- b) Gebäude und Gebäudeteile, die ausschließlich der Lagerung von Holz bzw. hauswirtschaftlichen Geräten dienen (Lagerschuppen),
- c) Gebäude und Gebäudeteile, die ausschließlich der unentgeltlichen Unterstellung von Fahrzeugen für den privaten Gebrauch dienen,
- d) Gartenhäuschen bis zu einer Baumasse von 60 m³,
- e) Holz- und Geräteschuppen bis zu einer Baumasse von 60 m³.

(5) Bei Niederschlagswassereinleitung gilt als Bemessungsgrundlage das Ausmaß der höchstens eingeleiteten Niederschlagswassermenge. Der Bemessungsregen ist mit 164l/s.ha anzusetzen. Für die Abminderungsbeiwerte hat die ÖNORM B 2501 Tab. 8 Gültigkeit. Öffentliche- sowie der land -und forstwirtschaftlichen Bringung dienende Wege und Plätze sind von der Gebührenpflicht ausgenommen.

(6) Die Anschlussgebühr beträgt für Objekte nach Abs. 1 einmalig 6,77 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum. Die Anschlussgebühr beträgt für Objekte nach Abs. 2 einmalig 6,77 Euro pro Quadratmeter des Bauplatzes. Die Anschlussgebühr beträgt für Niederschlagswasser nach Abs. 5 einmalig 16,97 Euro je Liter pro Sekunde der Bemessungswassermenge.

(7) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit der Vollendung des entsprechenden Bauvorhabens. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit des Kanals.

§ 3

Erweiterungsgebühr

- (1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1, 2, 4 und 5 sinngemäß.
- (2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 4

Laufende Gebühr

(1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 2,69 Euro pro Kubikmeter.

(2) Bei der Einleitung von Niederschlagswässern aus befestigten Flächen erhöht sich die laufende Gebühr um 8,50 Euro je Liter pro Sekunde der Bemessungswassermenge.

(3) Für Starkverschmutzer beträgt die laufende Gebühr zusätzlich zu der nach Abs. 1 und 2 ermittelten laufenden Gebühr 7,64 Euro pro Einwohnergleichwert und Jahr. Als Starkverschmutzer gelten jene Gebührenpflichtige, welche einen Einwohnergleichwert von mehr als 200 erreichen. Ein Einwohnergleichwert gilt 60 g BSB 5 Einwohner/Tag oder 100 g CSB Einwohner/Tag.

(4) Nicht als Bemessungsgrundlage für die laufende Gebühr gilt der durch seitens der Gemeinde eingebaute Sub-Wasserzähler ermittelte Wasserverbrauch in Ställen zur Viehtränke und für die Gartenbewässerung.

(5) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Kanalisationsanlage.

(6) Die laufende Gebühr ist jährlich wie folgt vorzuschreiben:

a) Auf Basis des Vorjahresverbrauches wird für das laufende Jahr eine Vorauszahlung vorgeschrieben. Die Vorschreibung erfolgt am 15.01., 15.04., 15.07. und 15.10 jeweils zu einem Viertel auf Basis des Vorjahresverbrauches.

b) Ist der Vorjahresverbrauch noch nicht bekannt, so ist dieser durch Schätzung zu ermitteln.

c) Nach Ablauf des Jahres wird die laufende Gebühr für das vorangegangene Jahr aufgrund des tatsächlichen Wasserverbrauchs abgerechnet, wobei die im Vorjahr geleisteten Vorauszahlungen in Abzug gebracht werden.

(7) Ist der für die Berechnung der laufenden Gebühr maßgebende Frischwasserbezug geringer als 50 Kubikmeter pro Jahr und Objekt, so wird der Gebührenberechnung eine Mindestmenge von 50 Kubikmeter pro Jahr und Objekt zugrunde gelegt.

(8) Ist der Wasserzähler defekt, wird der Wasserverbrauch auf Grundlage des durchschnittlichen Verbrauchs der letzten drei Jahre ermittelt. Liegen keine entsprechenden Verbrauchsdaten vor, erfolgt die Ermittlung des Verbrauchs durch eine Schätzung.

(9) Ist bei einem Objekt der Verbrauch laut Zähler mit Null ausgewiesen, kommt die Mindestmenge von 50 Kubikmeter nicht zur Vorschreibung.

§ 5

Gebührensschuldner

Schuldner der Kanalbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücks.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Haiming vom 15.12.2018 über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren, kundgemacht vom 15.12.2018 bis 02.01.2019, zuletzt geändert durch Verordnung des Gemeinderates vom 12.12.2024, außer Kraft.

Für die Bürgermeisterin:

Mag. Andrea Raffl